

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen

(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung – FwKS)

Die Gemeinde Schönteichen hat am 27.03.2006 auf Grund von

1. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2002 (SächsGVBl. S. 86)

und

2. § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24.06.2004 (SächsBRKG)

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des SächsBRKG sind:

- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehren. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
- Aufwendungen der Feuerwehren für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen.
Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.

2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehren. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehren und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes spätestens aber mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.

3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteiles einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen im Sinne der §§ 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehren auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 27.03.2006. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehren bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehllalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehren

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Gemeindegebiet im Rahmen der §§ 16 Abs. 2, 22, 23 und 69 SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerhaltung von brennbaren Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3993) erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) Abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehllalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehren

Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehren, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- oder Verbrauch.
4. Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5**Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehren
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte
 4. dem Verpflegungssatz
- (4) Entstehen den Feuerwehren durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für die Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kosten-erstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- (7) §§ 16, 17, 19, 21 und 22 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.
- (8) Die Kosten werden durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird:

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69, Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehren und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen vom 18.06.2002 und die Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen vom 20.05.2003 außer Kraft.

Schönteichen, den 27.03.2006

Maik Weise
Bürgermeister

- S i e g e l -

Anlage Kostenverzeichnis zur Satzung über die Kosten und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schönteichen

1. Personalkosten	Euro/Std.
1.1. für den Einsatzleiter	15,00
1.2. für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	13,00
1.3. Zuschlag bei Unfällen oder Havarien mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern sowie auf Gewässern (Schmutzzulage)	4,00
1.4. bei Lohnkostenerstattungen an den Arbeitgeber werden die tatsächlichen Kosten berechnet	
1.5. Verpflegungskosten sie werden bei Einsätzen über vier Stunden und bei extremen Bedingungen (Hitze, Kälte) gesondert berechnet -	
1.6. Feuerwehrsicherheitsdienst Bei Brandwachen z.B. bei besonderen Anlässen wie Feuerwerken, Ausstellungen, Zirkus-, Fastnacht-, Renn - und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:	
Personalkosten für Einsatzleiter	13,00
Personalkosten für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr	10,00
1.7. Brandverhütungsschauen Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Personalkosten in Höhe von berechnet	20,00
1.8. die Begutachtung und Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	20,00

2. Fahrzeugkosten

lfd. Bezeichnung	Betrag je Einsatzstd. Euro

2.1. Kleinlöschfahrzeug KLF	31,00
2.2. Löschfahrzeug LF 8/LO	32,00
2.3. TSA	20,00
2.4. Notstromaggregat	7,50

3. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz €	Wartung, Pflege, Reparatur €
Schläuche pro Stück: A	11,00	5,00
B+C	8,00	
sonstige nicht aufgeführte Geräte	5,00	

4. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus:

- 4.1. Grundkosten pro Einsatz
- 4.2. Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 4.3. Füllkosten

Kosten nach	4.1.	4.2.	4.3.
für	€/Einsatz	€/Stück	€/Flasche
Atemschutzgerät	13,00	5,00	
Atemschutzmaske	6,00	5,00	
Pressluftflasche			
4 Liter			2,00
bis 6 Liter			4,00
bis 10 Liter			5,00
Hitzeschutzanzug	37,00		

Die Kosten für die Bereitstellung der Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen bzw. bei Brandwachen werden für eine Stunde in gleicher Höhe berechnet wie bei Einsätzen.

5. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10 % Verwaltungskosten berechnet.

6. **Böswillige Alarmierung** 250,00 €

7. Andere Tätigkeiten und Gerätschaften

Für nicht im Kostenverzeichnis aufgeführte Tätigkeiten und Gerätschaften werden vergleichbare Kosten erhoben.

Schönteichen, den 27.03.2006

Maik Weise
Bürgermeister